



Willkommen im historischen Archiv der Gemeinde Hausen am Albis!

Ein grosser Teil der Sammlung der Dokumentation Hausen steht jetzt im Internet: Diese Schätze sind nun für alle zugänglich!

Willkommen im historischen Archiv der Gemeinde Hausen auf www.dokumentationhausen.ch.

Historische Dokumente sind meist nur Menschen mit geschichtlichem Interesse oder einem bestimmten Auftrag zugänglich. Oft muss man sie zeitraubend in Büchern, Karteikästen oder in verschiedensten Archiven suchen.

«Das ist schade und eigentlich nicht mehr zeitgemäss», dachten Martin Elmiger und René Marthaler. Sie hatten über Jahre hinweg Fotos, Ansichtskarten, Bilder, Pläne und eine grosse Anzahl Bücher und Texte zusammengetragen. Alles Dokumente, die das Leben und die Entwicklung der Gemeinde Hausen auf eindrückliche Weise darstellen. Dieser grosse Schatz schlummert in den Archivräumen der Dokumentation Hausen. Zwei Bücher wurden aus der Sammlung publiziert:

- «Gruss aus Hausen», das Buch aus der gleichnamigen Ausstellung.
- «Auf der Sonnenseite des Albis», welches weitere interessante Fotos aus unserer Gemeinde und viele Geschichten aus vergangenen Zeiten enthält.

«Doch das reicht nicht», fand René Marthaler. «Die Öffentlichkeit muss zu diesen spannenden Unterlagen freien Zugang haben.» Ein Grafiker entwarf die Website, ein Portal wurde aufgebaut und die beiden begannen, aus dem umfangreichen Bild- und Textmaterial eine grosse Auswahl zu treffen. In intensiver und zeitaufwändiger Arbeit verfassten sie Beschreibungen für die Bilder und scanneten die Dokumente ein.

Eine überschaubare Anzahl von Menüs lädt heute zum Stöbern ein. Gegen 2000 publizierte Fotos sind jeweils mit einem kurzen Text beschrieben und können mittels der Lupe vergrössert werden. Die ältesten stammen aus den Jahren um 1890 und wurden von Dr. Rudolf Wagner aufgenommen, dem Arzt im Heilbad Albisbrunn. In Zusammenhang mit den Kurgästen aus ganz Europa, die vom Bad Albisbrunn aus mit Verwandten und Bekannten korrespondierten, entstanden Ansichtskarten – viele davon gedruckt in Hausen –, auf welchen das damals kleine Dorf Hausen dargestellt wurde.

Die Fotos, Postkarten oder Bilder auf unserer Website sind nach Rubriken geordnet, wie zum Beispiel Kirchen, Schule, Personen und Vereine, Häuser, Quartiere, Weiler und Höfe. Wer etwas Bestimmtes braucht, kann mit einer Suchfunktion arbeiten. Die Fotos und Bilder dürfen heruntergeladen und verwendet werden.

Herunterladen erlaubt

Copyright: Die Fotos und Bilder stehen zu Ihrer Verfügung. Vorbehalten sind den Autoren nicht bekannte Copyrights. Werden Fotos, Bilder, Pläne und Texte für gewerbliche Zwecke benutzt, sind die Autoren zu informieren. Bei einer Publikation ist als Bezugsquelle «Dokumentation Hausen» anzugeben.

Zur vorhandenen Literatur über Hausen hat Martin Elmiger ein ausführliches Verzeichnis verfasst, das nach Stichwörtern geordnet und einsehbar ist. Bei Bedarf kann die gewünschte Literatur angefordert werden.

Freiwilligenarbeit

Mit dem Aufschalten der neuen Website ist aber noch nicht Schluss mit Sammeln. Weitere Bilder und Dokumente sind immer willkommen. Unser Archiv können Sie bereichern, wenn Sie uns Fotos und andere Dokumente zur Verfügung stellen, als Ausleihe oder als Schenkung.

Finanziell unterstützt wurde das Projekt von der Gemeinde Hausen. «Die Arbeit an der digitalen Dokumentation hat uns zwar Zeit gekostet, aber auch viel Spass gemacht», betonen die beiden Autoren. «Wir konnten etwas Nachhaltiges erschaffen und hoffen, dass nun viele andere Menschen sich an den interessanten Dokumenten erfreuen können.»

Dokumentation Hausen

Beantwortung der 5G-Petition vom 13. Juli 2021 durch den Gemeinderat

Am 13. Juli 2021 reichte der Verein für gesundheits- und umweltverträglicher Mobilfunk dem Gemeinderat eine Petition ein. Die Petition fordert den Gemeinderat in fünf Punkten dazu auf, die Bevölkerung vor übermässiger Mobilfunkbelastung im Zusammenhang mit der 5G-Technologie zu schützen, und wurde von 104 Personen aus der Gemeinde und 34 Auswärtigen unterstützt.

Der Gemeinderat Hausen hat die Petition anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2021 wie folgt beantwortet:

1. Forderung

Es sollen auf dem ganzen Gemeindegebiet keine Baubewilligungen für neue 5G Sendeanlagen mit hochfrequenter Strahlung (Mobilfunk) erteilt werden.

Antwort:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wenn ein Baugesuch für Mobilfunkantennen die bundesrechtlichen Vorgaben einhält und die drei Voraussetzungen Zonenkonformität, Erschliessung und Einhaltung der Bauvorschriften erfüllt, dann muss eine Baubewilligung erteilt werden. Ein kommunales Verbot für 5G-Antennen auf dem gesamten Gemeindegebiet ist rechtlich nicht zulässig.

Ein gewisser Handlungsspielraum bestünde darin, dass mittels Planungszonen gewisse Zonen oder Quartiere innerhalb einer Gemeinde vom Bau neuer Mobilfunkantennen ausgenommen würden. Dies bedürfte aber eine Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und würde einiges an Zeit in Anspruch nehmen. Der Einsatz solcher Planungszonen darf jedoch nicht das ganze Gemeindegebiet vom Bau von 5G-Antennen ausnehmen und nicht einzig dazu dienen, allfällige Bewilligungsverfahren zu verzögern. Beides wäre rechtsmissbräuchlich.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet es als eine politisch brisante Beurteilung, einzelne Wohnquartiere vom Bau von Mobilfunkantennen auszunehmen, um damit im Gegenzug andere Wohnquartiere für einen Bau zu prädestinieren. Ausserdem ist man für eine solche Steuerung schon eher spät dran, da bereits bestehende Mobilfunkantennen Bestandesschutz geniessen. Im Übrigen ist der Gemeinderat an Rechtsprinzipien gebunden und kann somit Baubewilligungen nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen für deren Bewilligung erfüllt sind.

In zukünftigen Baubewilligungsverfahren zu 5G Antennen, welchen ein positiver Bauentscheid zusteht, will der Gemeinderat Auflagen in der Baubewilligung machen, dass zusätzlich zu den Abnahmemessungen, auch nach Inbetriebnahme der Antenne Kontrollmessungen in regelmässigen Abständen durchgeführt werden. Diese sol-

len, soweit technisch möglich, unangemeldet oder nur mit kurzen Vorlaufzeiten erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

2. Forderung

Auch für das Aufrüsten von bestehenden Mobilfunksendeanlagen auf 5G ist auf die Erteilung von Bewilligungen zu verzichten.

Antwort:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind die gleichen wie oben ausgeführt.

Ein gewisser Handlungsspielraum der Gemeinde liegt darin, dass sie eine Baubewilligung für eine 5G Antenne sistieren kann mit dem Argument, dass die Vollzugshilfen des Bundes fehlen. Sobald die Vollzugshilfen zur Verfügung stehen, muss die Baubewilligung jedoch gewährt werden. Diese Vollzugshilfen liegen aber nun zwischenzeitlich vor.

Haltung des Gemeinderates

Statt einer Sistierung von Baubewilligungen für 5G Antennen mit der Argumentation, dass die Vollzugshilfen fehlen, will der Gemeinderat Auflagen in der Baubewilligung machen, dass zusätzlich zu den Abnahmemessungen, auch nach Inbetriebnahme der Antenne Kontrollmessungen in regelmässigen Abständen durchgeführt werden. Diese sollen soweit technisch möglich unangemeldet oder nur mit kurzen Vorlaufzeiten erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

3. Forderung

Für bereits auf 5G auferüstete Mobilfunksendeanlagen ist von den Verantwortlichen die sofortige Ausserbetriebsetzung und Wiederherstellung des vorgängigen rechtmässigen Zustandes zu verlangen.

Antwort:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die geforderte Rückgängigmachung ist nur möglich, wenn gegen die gesetzlichen Vorgaben verstossen resp. eine an sich erforderliche Baubewilligung nicht eingeholt wurde.

Haltung des Gemeinderates

In der Gemeinde Hausen sind noch keine 5G Antennen in Betrieb, jedenfalls noch

keine im adaptiven Verfahren, welche temporär mit höheren Strahlungen fungieren. Es sind somit auch noch keine widerrechtlichen 5G Antennen errichtet worden. Der Gemeinderat hat jedoch aus Vorsicht entschieden, inskünftig keine Bagatellverfahren mehr zu akzeptieren. Der Kanton wird angewiesen, dass für Veränderungen an Mobilfunkantennen, die bisher auch in der Gemeinde Hausen im Bagatellverfahren durchgeführt werden konnten, neu eine ordentliche Baubewilligung notwendig ist, die dem Rekursverfahren untersteht.

4. Forderung

Der Gemeinderat soll von den Mobilfunkbetreibern eine schriftliche Zusicherung verlangen, dass der Grenzwert auch bei Spitzenbelastung eingehalten wird und diese den EinwohnerInnen zur Einsicht vorlegen, bevor ein weiterer Schritt unternommen wird.

Antwort:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese Forderung entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Der Gemeinderat kann vor Bewilligung zwar die zur Prüfung erforderlichen Daten einfordern, eine Einsichtsgewährung kombiniert mit einer Sistierung des Verfahrens ist jedoch nicht vorgesehen. Der Handlungsspielraum besteht darin, dass im Baubewilligungsverfahren die Akten eingesehen werden.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat wird nach dem Prinzip der Vorsicht alle notwendigen Daten und Unterlagen im Baubewilligungsverfahren einsehen und prüfen. Eine proaktive Einsichtsgewährung zuhanden der Öffentlichkeit ist dagegen nicht vorgesehen. Verfahrenseteiligte haben jedoch ein Einsichtsrecht.

5. Forderung

Die EinwohnerInnen von Hausen am Albis sind aktiv und umfassend über getroffene und geplante Massnahmen zum Schutz vor hochfrequenter Strahlung in Hausen a. A., insbesondere 5G, zu informieren.

Antwort:

Haltung des Gemeinderates

Mit dieser Berichterstattung kommt der Gemeinderat der Forderung nach. Er wird auch in Zukunft weiter berichten.